

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ALLGEMEIN:

Beim Bebauungsplan "Am Lehen" kommt der Art. 7 Abs. 1 der BayBO zur Anwendung.

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- a) zulässige Geschößzahl:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Erd- bzw. Unter- und ein Vollgeschoß.

Traufhöhe: Talseitig nicht über 6,50 m ab
gewachsenem Boden.

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab gewachsenem
Boden.

Gebäudetyp E + D: Maximale Kniestockhöhe 1,50 m.
Die Höhe des Kniestockes ist an
der Aussenwand ab Oberkante Roh-
decke bis Oberkante Dachdeckung
zu messen.